

BVGer E-1716/2022 vom 20. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1716_2022

FR: TAF E-1716/2022 du 20 avril 2022

IT: TAF E-1716/2022 del 20 aprile 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG] sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen ist – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts und eine Verletzung der Begründungspflicht. Die bulgarischen Behörden hätten zum Wiederaufnahmeersuchen der Vorinstanz keine Stellung genommen, womit der aktuelle Stand seines Asylverfahrens in Bulgarien nicht aktenkundig sei. Zudem habe sich die Vorinstanz in der textbausteinartig anmutenden Verfügung nicht mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt.

E. 4.2

Zwar ist richtig, dass die bulgarischen Behörden das Wiederaufnahmeersuchen der Vorinstanz nicht beantwortet haben. Damit haben sie ihre Zuständigkeit aber implizit anerkannt (vgl. Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO). Weitere Informationen zum Stand des Asylverfahrens in Bulgarien sind nicht erforderlich, zumal sich der Beschwerdeführer durch seine Ausreise wenige Wochen nach der Einreichung seines Asylgesuchs einem dortigen

Verfahren entzogen hat. Im Übrigen sind seine diesbezüglichen Angaben ohnehin unvereinbar ausgefallen. Anlässlich des Dublin-Gesprächs gab er

E-1716/2022 Seite 6 an, er sei ausgereist, bevor er einen Entscheid erhalten habe (vgl. 1123314-13/3). Im Widerspruch dazu führt er auf Beschwerdeebene aus, sein Asylgesuch sei abgelehnt worden (vgl. Beschwerde S. 6). An anderer Stelle in der Beschwerde machte er wiederum im Widerspruch dazu geltend, er habe keine Kenntnisse über den Stand seines Asylverfahrens in Bulgarien (vgl. a.a.O. S. 10). Eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts ist nicht zu erkennen.

E. 4.3

Ferner hat sich die Vorinstanz in der Begründung zu den Vorbringen des Beschwerdeführers sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen Bulgariens geäußert und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Wegweisung nach Bulgarien im Rahmen des Dublin-Verfahrens zitiert. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist zu verneinen.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8 - 15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23 - 25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen: BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

E. 5.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder

E-1716/2022 Seite 7 entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 6

Die Zuständigkeit Bulgariens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens ist gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO grundsätzlich gegeben und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 ausführlich mit dem bulgarischen Asylsystem und der Situation asylsuchender Personen in Bulgarien auseinandergesetzt. Es hat festgehalten, dass das dortige Asylverfahren sowie die Aufnahmebedingungen zwar gewisse Mängel aufweisen würden, diese aber nicht systemischer Natur seien, weshalb von Überstellungen nach Bulgarien grundsätzlich nicht abzusehen sei. Korrekte Asylverfahren seien in Bulgarien nicht systembedingt unmöglich. Die Bedingungen in den Aufnahme- und Haftzentren seien zwar prekär, könnten jedoch nicht als unmenschlich oder entwürdigend qualifiziert werden (vgl. a.a.O. E. 6.6.1 und 6.6.7).

E. 7.2

Diese Einschätzung vermag der Beschwerdeführer mit Verweis auf seine Erlebnisse in Bulgarien (kein Zugang zum Asylverfahren, zu adäquater Unterbringung und medizinischer Versorgung), nicht in Frage zu stellen. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO kommt daher nicht zur Anwendung.

E. 8.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit Bulgariens das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO hätte ausüben müssen.

E. 8.2

Bulgarien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom

E. 8.3

Auch ist anzunehmen, Bulgarien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie, ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie, ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) ergeben.

E. 8.4

Zwar kann die Vermutung, Bulgarien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, im Einzelfall widerlegt werden. Dafür braucht es aber konkrete Indizien, die gegebenenfalls vom Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1).

E. 8.5

Der Beschwerdeführer bringt vor, die massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen an der bulgarischen Grenze seien dokumentiert. Es müsse bezweifelt werden, dass Bulgarien willens und in der Lage sei, die Gefahr einer

unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung im Asylverfahren zu verhindern und den offenbar unerwünschten Asylsuchenden ein faires Verfahren zu bieten. Sein Asylgesuch sei abgelehnt worden, ohne dass seine Fluchtgründe geprüft worden seien. Es drohe ihm somit eine Ausschaffung nach Afghanistan. Zudem sei er wiederholt von Sicherheitsangestellten im Camp geschlagen worden und habe keinen Zugang zu medizinischer Versorgung gehabt.

E. 8.6

Die Kritik des Beschwerdeführers am bulgarischen Asylsystem genügt nicht, um die grundsätzliche Vermutung umzustossen, wonach Bulgarien seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt (vgl. Referenzurteil F-7195/2018 E. 6.1; Urteile des BVGer F-106/2022 E. 5.2; D-5684/2021 vom 6. Januar 2022 E. 7.3; F-4574/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 7.1). Es sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, dass Bulgarien den Grundsatz des Non-Refoulement missachtet und den Beschwerdeführer zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Der Beschwerdeführer verliess Bulgarien wenige Wochen nach Einreichung seines Asylgesuchs, weshalb davon auszugehen ist, dass sein Asylgesuch noch nicht materiell beurteilt wurde. Wie bereits dargestellt, hat sich der Beschwerdeführer unvereinbar zum Stand seines Asyl-

E-1716/2022 Seite 9 verfahrens in Bulgarien geäußert (vgl. E. 4.2). Er hat demnach kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die bulgarischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Es ist weder zu erwarten, dass er nach seiner Rückkehr in Bulgarien in Haft versetzt wird, noch dass die ihn zu erwartenden Bedingungen derart schlecht sind, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta beziehungsweise Art. 3 EMRK führen könnten (vgl. Referenzurteil F-7195/2018 E. 6.6.4; Urteile des BVGer F-5634/2018 vom 23. April 2021 E. 7.4; F-3473/2019 vom 25. Mai 2020 E. 5.3.3). Im Übrigen hat er erst in der Rechtsmitteleingabe geltend gemacht, er sei in Bulgarien inhaftiert gewesen, womit gewisse Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens anzubringen sind. Zwar ist den in der Beschwerde zitierten Berichten zu entnehmen, dass die Situation von Asylsuchenden in Bulgarien teilweise problematisch ist. Das Gericht geht aber nicht davon aus, die bekannten Unzulänglichkeiten würden in einer Weise auftreten, welche darauf schliessen liesse, dass Bulgarien grundsätzlich nicht gewillt oder nicht fähig sei, Asylsuchenden die ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche zu gewähren beziehungsweise dass diese bei Bedarf nicht auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden könnten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung der ihm zustehenden Aufnahmebedingungen könnte er sich im Übrigen nötigenfalls an die bulgarischen Behörden wenden und seine Rechte auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie). Dies gilt auch in Bezug auf die geltend gemachte Gewalt durch Sicherheitsangestellte.

E. 8.7

Was den medizinischen Sachverhalt anbelangt, so kann eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen. Eine vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwer Kranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Ziel-

staat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Pa- poshvoli gegen Belgien vom 13. Dezember 2012⁶, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

E-1716/2022 Seite 10

E. 8.8.1

Aus den zahlreichen eingereichten Arztberichten geht hervor, dass der Beschwerdeführer an einem (...) und gelegentlich (...) leide. Beim (...) handle es sich um einen (...). Zudem bestehe aktuell der Verdacht auf eine (...). Der allgemeine Gesundheitszustand sei gut. Empfohlen wird eine (...) Kontrolle. Dem Beschwerdeführer wurden die Medikamente (...) und (...) (bei Bedarf) verschrieben.

E. 8.8.2

Die medizinischen Probleme des Beschwerdeführers erweisen sich als nicht derart gravierend, dass er im Falle einer Überstellung nach Bulgarien mit dem Risiko einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes konfrontiert wäre. Ferner hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass Bulgarien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahme richtlinie); den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahme richtlinie). Es liegen damit keine Hinweise vor, wonach Bulgarien seinen Verpflichtungen im Rahmen der Dublin-III-VO in medizinischer Hinsicht nicht nachkommen würde. Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers führt somit für den Fall einer Überstellung nach Bulgarien nicht zur Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass für die Einholung individueller Garantien, weshalb der entsprechende Subventualantrag abzuweisen ist.

E. 8.9

Es droht somit keine Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen, weshalb die Schweiz nicht zum Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichtet ist. 9. 9.1 Schliesslich verlangt der Beschwerdeführer die Anwendung der Souveränitätsklausel. 9.2 Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt die Vorinstanz bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über

E-1716/2022 Seite 11 einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Aufgrund der Kognitionsbeschränkung gemäss Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung im Wesentlichen darauf, ob die Vorinstanz den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und ihren Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). 9.3 Inwiefern die Vorinstanz die spezifischen Umstände des Einzelfalls nicht genügend berücksichtigt haben soll – so dass ein

Ermessensmissbrauch anzunehmen wäre – wird in der Beschwerde nicht substantiiert geltend gemacht und ist auch nicht erkennbar. Wie bereits dargelegt, hat die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt, womit eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht in Betracht fällt (vgl. E 4.2).

E. 9.1

Schliesslich verlangt der Beschwerdeführer die Anwendung der Souveränitätsklausel.

E. 9.2

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt die Vorinstanz bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Aufgrund der Kognitionsbeschränkung gemäss Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung im Wesentlichen darauf, ob die Vorinstanz den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und ihren Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

E. 9.3

Inwiefern die Vorinstanz die spezifischen Umstände des Einzelfalls nicht genügend berücksichtigt haben soll - so dass ein Ermessensmissbrauch anzunehmen wäre - wird in der Beschwerde nicht substantiiert geltend gemacht und ist auch nicht erkennbar. Wie bereits dargelegt, hat die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt, womit eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht in Betracht fällt (vgl. E 4.2).

E. 10

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien angeordnet.

E. 11

Die Beschwerde ist abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz ist zu bestätigen.

E. 12.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 12.3

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 11. April 2022 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sind gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.